

**Kleine Anfrage  
der Fraktion Bündnis Deutschland vom 25.04.2024  
und Mitteilung des Senats vom 04.06.2024**

**„Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Pflegebedürftigen“**

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM), auch die in der stationären und ambulanten Altenpflege, werden von den zuständigen Amtsgerichten nach dem (Bürgerlichen Gesetzbuch) BGB genehmigt.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) prüft nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) im Rahmen von Regel- und Anlassprüfungen, ob und welche freiheitsentziehende bzw. -einschränkende Maßnahmen von einem Leistungserbringer durchgeführt werden, ob und inwieweit dafür die notwendigen rechtlichen Grundlagen vorliegen (persönliche Einwilligungen bei einwilligungsfähigen Personen bzw. richterliche Beschlüsse bei nicht mehr einwilligungsfähigen Personen) sowie ob und inwieweit freiheitsentziehende bzw. -einschränkende Maßnahmen nach Möglichkeit vermieden werden können.

Soweit diesbezüglich Mängel festgestellt werden, ergreift die WBA geeignete Maßnahmen nach dem BremWoBeG. Dies sind in der Regel Beratungen gegenüber den Leistungserbringern. Im Einzelfall können auch Anordnungen per Bescheid erteilt werden.

Die WBA erhebt keine statistischen Daten zu von Leistungserbringern durchgeführten freiheitsentziehenden bzw. -einschränkenden Maßnahmen (Anzahl, Art, Mängel im Sinne des BremWoBeG). Das BremWoBeG sieht dies auch nicht vor.

Darüber hinaus prüft der Medizinische Dienst im Rahmen der leitungsrechtlichen Qualitätsprüfungen gemäß § 115 Absatz 1 SGB XI freiheitsentziehende Maßnahmen.

- 1. In wie vielen Fällen wurden in Einrichtungen, die den Regelungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes unterfallen, im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 BremWoBeG veranlasst? - Bitte die Zahl der Fälle getrennt nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen. Sofern keine statistischen Daten vorliegen, bitte plausible Schätzungen angeben.**

Dem Senat liegen dazu keine aussagekräftigen statistischen Daten vor, da eine landesweite Statistik über freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) in Einrichtungen, die im Anwendungsbereich des BremWoBeG liegen, nicht existiert. In den von der Senatorin für Justiz im Land Bremen geführten Statistiken wird nicht erfasst, ob eine richterlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahme für Bewohner:innen einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Einrichtung, wie z.B. eines Krankenhauses ausgesprochen wurde.

Laut dem Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) (2020) wurden in Pflegeeinrichtungen in Deutschland bei 6 Prozent der rund 19.000 erfassten pflegebedürftigen Menschen, in der überwiegenden Mehrheit mit Einwilligung oder richterlicher Genehmigung, FEM angewendet. Im Vergleich zu Zahlen aus dem Jahr 2016 wurde dabei ein leichter Rückgang von FEM festgestellt.

Nach Auskunft des Gesundheitsamtes Bremerhaven wurde während der Corona-Pandemie im Jahr 2021 einmal eine Isolation eines demenzenden und infizierten Bewohners über das Bürger- und Ordnungsamt verfügt. Dies erfolgte aber nicht auf der Grundlage einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß §12 BremWoBeG, sondern auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

2. **In wie vielen Fällen wurde die in § 12 Abs. 2 Satz 3 BremWoBeG vorgeschriebene Dokumentation von Erforderlichkeitsprüfungen im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 von den aufsichtführenden Stellen evaluiert und in wie vielen dieser Prüffälle wurden die angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen beanstandet? - Bitte getrennt nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.**

Die WBA erfasst Mängelfeststellungen statistisch differenziert nach den in § 11 Abs. 2 BremWoBeG genannten Prüfgegenständen für das Bundesland Bremen insgesamt. Es erfolgt keine differenzierte Erfassung nach der unterschiedlichen Art einzelner Mängel. Im Rahmen von Anlass- und Regelprüfungen hat die WBA in Summe folgende Mängelfeststellungen zum Prüfgegenstand „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ gemacht:

Jahr	Anzahl
2019	4
2020	5
2021	1
2022	9
2023	12

3. **Sind dem Senat Fälle von freiheitsentziehenden Maßnahmen bekannt, die abweichend von den Vorschriften des § 12 Abs. 2 nicht dokumentiert wurden und wenn ja, um wie viele solcher Fälle handelte es sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2023? - Bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen.**

In der Statistik (siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 2) wird lediglich die Anzahl der Beschwerden sowie festgestellte Mängel nach dem BremWoBeG zum Prüfgegenstand FEM erfasst. Weitere Informationen liegen dem Senat nicht vor.

4. **Wie viele Schutzkonzepte zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 BremWoBeG sind zwischen 2019 und 2023 von den aufsichtführenden Stellen geprüft worden? Bitte nach Jahren, Bremen und Bremerhaven sowie Anlass- und Regelprüfungen differenziert ausweisen.**

Wenn in Einrichtungen FEM zum Einsatz kommen, werden die entsprechenden Konzepte der unterstützenden Wohnformen von der WBA einer Prüfung unterzogen. Konzepte werden bei Inbetriebnahme einer Einrichtung als auch anlassbezogen geprüft.

Statistisch werden Beschwerden sowie festgestellte Mängel allgemein zum Prüfgegenstand FEM erfasst. Konkrete Beschwerdeinhalte und Mängel bezüglich FEM werden statistisch nicht erfasst. Die statistische Erfassung erfolgt – wie bereits in der Antwort zu Frage 2 beschrieben – für das Land Bremen in der Gesamtheit.

- 5. Wie viele der Prüfungen aus Frage 4. führten zu Beanstandungen insbesondere im Hinblick auf die Trennung von Durchführung und Überwachung der freiheitsentziehenden Maßnahmen? Bitte nach Jahren, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nach Beanstandungen wegen Trennung und Überwachung freiheitsentziehender Maßnahmen einerseits und sonstigen Beanstandungen andererseits aufschlüsseln.**

Die WBA hat hierüber keine statistischen Daten vorliegen. Für den Fall, dass Mängel festgestellt werden, werden diese entsprechend beraten und soweit erforderlich ordnungsrechtlich geahndet. Hinsichtlich einer statistischen Erfassung zu FEM wird auf die Beantwortung zu der Frage 2 verwiesen. Die Statistik differenziert nicht zur Art der Mängel bei FEM.

- 6. Kam es in der Vergangenheit aufgrund von Beanstandungen nach Frage 5. zu Belegungsstopps in den betroffenen Einrichtungen und wenn ja, um wie viele solcher Fälle handelte es sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2023? - Bitte getrennt nach Jahren, Bremen und Bremerhaven sowie Art der Beanstandung ausweisen.**

Für den Fall, dass die WBA Mängel (hier insbesondere Mängel bei FEM) feststellt, werden die unterstützenden Wohnformen beraten. Bei Bedarf werden ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vorgenommen. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Anordnungen, die den Leistungserbringer zur Mängelbeseitigung auffordert. Anordnungen werden statistisch erfasst. Die Mängelinhalte einer Anordnung werden statistisch jedoch nicht erfasst. In der WBA sind keine Fälle bekannt, die aufgrund von FEM zu Belegungsstopps geführt hätten.

- 7. In wie vielen Fällen kam es im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 zu Betriebsunter-sagungen wegen festgestellter Mängel bei der Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen i. S. v. § 12 BremWoBeG? - Bitte die Zahl der Fälle getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen.**

Der WBA sind bisher keine Fälle bekannt, die aufgrund von FEM zu einer Betriebsunter-sagung geführt hätten.

- 8. Was unternimmt der Senat, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 2 BremWoBeG für das Problem freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen zu sensibilisieren und für alternative Möglichkeiten empfänglich zu machen?**

Um Unsicherheiten bei Mitarbeiter:innen der Einrichtungen im Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu vermeiden, informieren die WBA, Betreuungsgerichte und die Betreuungsbehörden Ansprechpartner:innen der Einrichtung über die rechtlichen Grundlagen.

Die Einrichtungen haben das Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Gleichzeitig haben die Einrichtungen Verantwortung dafür, dass die Bewohner:innen sich oder andere nicht in Gefahr begeben. Der Umgang mit diesem Zielkonflikt gehört zum regelmäßigen Prüfprogramm der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht.

Die Leistungsanbieter werden dazu entsprechend beraten.

Zur Weiterentwicklung eines qualifizierten Umgangs mit dem beschriebenen Zielkonflikt arbeitet die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht mit den Gerichten, der Betreuungsbehörde, den zuständigen Fachreferaten, dem Medizinischen Dienst sowie Fachleuten aus dem Kreis der Leistungsanbieter zusammen.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sollen vor betreuungsgerichtlichen Entscheidungen über freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen angehört werden (§ 320 FamFG).

Im Rahmen der daraufhin durch die Betreuungsbehörden erfolgenden Sachverhaltsermittlungen beraten die Mitarbeitenden der örtlichen Betreuungsbehörden Angehörige und Pflegekräfte über mögliche Alternativen zur Freiheitsbeschränkung /-entziehung und teilen diese ebenfalls dem Betreuungsgericht mit. Gleiches gilt, wenn die örtlichen Betreuungsbehörden im Rahmen anderer Tätigkeiten feststellen, dass entsprechende Beratungsbedarfe vorliegen. Werden Aufklärungs- und Sensibilisierungsbedarfe in einer Einrichtung festgestellt, bieten die örtlichen Betreuungsbehörden Beratungen und Fortbildungen zum Thema an.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gibt eine Broschüre zum Thema „Ethische Fallbesprechung“ heraus. Hierbei handelt es sich um eine Methode zum Umgang mit Konflikten im Gesundheitsbereich, in der Altenhilfe und in der Betreuung. Diese Methode ist gut zur Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen geeignet, da diesen in der Regel der oben genannte Zielkonflikt vorausgeht.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.